

Rulow II zum Protokoll vom 19/11/53 U.  
Monumenta Germaniae  
historica.

Ausführung  
 Regeln für die Bearbeitung  
 des Registers.

1/ Es ist prinzipiell anzunehmen, daß  
 die Bearbeitung des Registers  
 rein gleichmüßige ist.

2/ Wenn das Btbl. hat Personen-  
 Register (Indices nominum)

müßig gemacht werden, daß  
 sie die vorkommenden Normen  
 erklären. Es ist anzunehmen,

daß das besser im Register als in  
 Anmerkungen zum Text ge-  
 schieht, da bei dem besseren Ver-  
 stehen Abänderungen oder  
 Verweise unvermeidlich sind.

3/ Die Normen-Register müssen